

RICHTLINIE 98/87/EG DER KOMMISSION

vom 13. November 1998

zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG des Rates über den Verkehr mit Mischfuttermitteln

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 79/373/EWG des Rates vom 2.
April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln ⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/47/EG der
Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Buchstabe e),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Anhang XV Ziffer VII Buchstabe E Nummer 4
des Beitrittsvertrags wird das Königreich Schweden
ermächtigt, seine nationalen Rechtsvorschriften, wonach
die Angabe des Phosphorgehalts auf dem Etikett von für
Fische bestimmten Mischfuttermitteln obligatorisch ist,
bis zum 31. Dezember 1997 beizubehalten.Gemäß den Bestimmungen von Anhang XV des
genannten Vertrages ist Schweden verpflichtet, seinen
Antrag auf Anpassung der Gemeinschaftsvorschriften für
diesen Mineralstoff wissenschaftlich zu begründen.Schweden hat seine Begründung am 5. Juni 1997 über-
mittelt.In der Richtlinie 79/373/EWG ist vorgesehen, daß ihr
Anhang regelmäßig angepaßt wird, um dem wissenschaft-
lich-technischen Fortschritt Rechnung zu tragen.Die Überdüngung von Seen und Meeren durch die
erhöhte Zufuhr von Phosphor bewirkt eine Störung des
ökologischen Gleichgewichts. Häufig anzutreffende
Eutrophierungseffekte in Binnenseen sind das Blühen der
blaugrünen Algen, Sauerstoffmangel, Fischsterben und
verringerte biologische Vielfalt.Phosphoremissionen müssen daher soweit wie möglich
vermieden werden. Dazu können Etikettierungsvor-
schriften für Mischfuttermittel für Fische mit obligatori-
scher Angabe des Phosphorgehalts einen wichtigen
Beitrag leisten, weil es Züchtern auf diese Weise erleich-
tert wird, eine gute Fütterungspraxis anzuwenden.Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermi-
telausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*Der Anhang der Richtlinie 79/373/EWG wird entspre-
chend dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.*Artikel 2*(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis
zum 30. Juni 1999 die erforderlichen Rechts- und
Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzu-
kommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon
in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab 1. Juli 1999 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, so
nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen
Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese
Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzel-
heiten dieser Bezugnahme.(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den
Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvor-
schriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie
fallenden Gebiet erlassen.*Artikel 3*Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer
Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen
Gemeinschaften* in Kraft.*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. November 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 86 vom 6. 4. 1979, S. 30.⁽²⁾ ABl. L 211 vom 5. 8. 1997, S. 45.

ANHANG

In Teil B des Anhangs wird der Abschnitt „Alleinfuttermittel“ durch folgenden Text ersetzt:

„Alleinfuttermittel	— Rohprotein	}	für alle Tiere, ausgenommen andere Heimtiere als Hunde und Katzen	}	für andere Heimtiere als Hunde und Katzen
	— Rohfett				
	— Rohfaser				
	— Rohasche				
	— Lysin		für Schweine		für andere Tiere als Schweine
	— Methionin		für Geflügel		für andere Tiere als Geflügel
	— Cystin		}	für alle Tiere
	— Threonin			
	— Tryptophan			
	— Energiewert			für Geflügel (nach EG-Methode berechnet)
				für Schweine und Wiederkäuer (nach den amtlich anerkannten einzelstaatlichen Methoden berechnet)
	— Stärke		}	für alle Tiere
	— Gesamtzucker (als Saccharose berechnet)			
	— Gesamtzucker plus Stärke			
	— Kalzium			
	— Natrium			
	— Magnesium			
— Kalium				
— Phosphor		für Fische, ausgenommen Zierfische		für andere Tiere als Fische, ausgenommen Zierfische“	